



ZEuS

19. Jahrgang 2016
Seiten 267-388

03

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHTLICHE STUDIEN



Herausgeber

Marc Bungenberg
Thomas Giegerich
Torsten Stein

Agatha Rogala

**The Notion of “State Resources” in EU State Aid Law
and the German Renewable Energy Act of 2012 (EEG 2012)**

Thomas Giegerich

**Europäische Vorreiterrolle im Datenschutzrecht:
Neue Entwicklungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung
und internationalen Praxis der EU**

Kristina Müller

**Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser:
Einordnung des neuen EuGH-Urteils zum Europäischen
Haftbefehl in das grundrechtliche Mehrebenensystem
in Europa**

Shu-Perng Hwang

**Grundrechtsoptimierung unter dem Vorbehalt
des unionsrechtlichen Vorrangs?
Zur Auslegung des Art. 53 GRCh im Lichte des Vorrangs
des Unionsrechts**



Nomos

Agatha Rogala, The Notion of “State Resources” in EU State Aid Law and the German Renewable Energy Act of 2012 (EEG 2012), ZEuS 2016, 271-299.

EU State aid law seeks to ensure one of the fundamental aims underlying the European Union, namely to create an Internal Market in which all market participants enjoy a level playing field. To achieve this, Article 107(1) TFEU prohibits unjustified interventions of Member States into the free and competitive market. One of the conditions of finding State aid is the necessity for a particular measure to be financed “by the State and through State resources”. While the wording might not seem to cause trouble, the Commission’s practice and significant amount of CJEU case law have shown that this notion is not at all clear cut. The concept has undergone a significant evolution from an alternative approach to a double criterion of State resources and imputability, the scope of which is now much wider than could have been anticipated by the drafters. This causes increased legal uncertainty for potential beneficiaries, practitioners and Member States. The difficulties encountered with the application of the notion of State resources are exemplified by a case study on the German Renewable Energy Act of 2012 (EEG 2012), which was subject to a recent decision of the General Court in Luxembourg (case T-47/15, *Germany v Commission*). A particular focus is put on the special equalisation mechanism under the EEG 2012 system and the detailed analysis of the element of State resources involved. Through consideration of the Commission Notice on the Notion of Aid pursuant to Article 107(1) TFEU, it will be assessed if it is even possible to provide a clear definition of what constitutes “State resources” and thereby create more certainty.

Thomas Giegerich, Europäische Vorreiterrolle im Datenschutzrecht: Neue Entwicklungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und internationalen Praxis der EU, ZEuS 2016, 301-343.

Im Daten- und Persönlichkeitsrechtsschutz hat Europa, jüngst vor allem in Gestalt der EU, durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und internationale Praxis eine Vorreiterrolle in der Welt übernommen. Zu nennen sind hier vor allem die neue Datenschutz-Grundverordnung der EU vom 27. April 2016 und die EuGH-Urteile in den Rechtssachen *Digital Rights Ireland* (2014), *Google Spain* (2014) und *Schrems* (2015). Damit ist die Union einerseits Vorbild, läuft aber andererseits Gefahr, sich durch übergroßen Ehrgeiz zu isolieren. Denn wenn die übrigen Weltteile nicht davon überzeugt oder durch die Ausübung von (Wirtschafts-)Macht dazu gedrängt werden können, die hohen europäischen Schutzstandards zu übernehmen, steht Europa vor der Wahl, seinen Ehrgeiz zu mäßigen und Kompromisse einzugehen oder den Datenverkehr mit Drittländern zu unterbrechen. Da die zweite Option mit erheblichen wirtschaftlichen und politischen Nachteilen verbunden ist, spricht mehr für Kompromissbereitschaft. Diese lässt sich leichter rechtfertigen, wenn man einkalkuliert, dass der ungehinderte grenzüberschreitende Datenverkehr nicht nur wirtschaftliche Interessen und Rechte – Eigentum, Berufs- und unternehmerische Freiheit – bedient, sondern auch die weltweite Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit fördert. Er liegt deshalb im objektiven Interesse der internationalen Gemeinschaft als Ganzer. Den Testfall für die europäische Kompromissbereitschaft liefert der neue EU-US-Datenschutzschild, den die Kommission zur Sicherstellung des freien transatlantischen Datenverkehrs nach den Vorgaben des *Schrems*-Urteils gerade ausgehandelt hat und der mit Sicherheit alsbald dem EuGH zur Kontrolle am Maßstab der europäischen Grundrechte unterbreitet wird.

Kristina Müller, Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser: Einordnung des neuen EuGH-Urteils zum Europäischen Haftbefehl in das grundrechtliche Mehrebenensystem in Europa, ZEuS 2016, 345-368.

In seinem Urteil *Aranyosi u.a.* vom 5. April 2016 entschied der EuGH, dass das den Übergabemechanismus des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl prägende gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten erschüttert werde, wenn objektive Anhaltspunkte für systematische, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffende Mängel in den Haftbedingungen des Ausstellungsmitgliedstaates vorlägen und die zu übergebende Person infolgedessen der konkreten Gefahr einer gegen Art. 4 GRCh verstoßenden Behandlung

ausgesetzt werde. Der Beitrag ordnet das Urteil in die Rechtsprechung des EuGH zu den Grundsätzen gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Vertrauens sowie zur Erschütterung des gegenseitigen Vertrauens beim Vorliegen systemischer Mängel im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem ein. Im Vergleich zum letztgenannten Punkt wird dem besprochenen Urteil eine stärkere Individualisierungstendenz und damit eine Annäherung an das Prüfprogramm des EGMR attestiert; eine mit Blick auf einen EMRK-Beitritt der EU positive Entwicklung. Die Hervorhebung des unionsrechtlichen Menschenwürdeschutzes durch den EuGH wird auch als Reaktion auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Dezember 2015 verstanden. In diesem hatte das Bundesverfassungsgericht – wohl ohne Not – die Entscheidung eines OLG über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls der Identitätskontrolle unterzogen und auf eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 23 Abs. 1, Art. 79 Abs. 3 GG) erkannt. Auf eine Vorabentscheidung war verzichtet und angekündigt worden, fortan ausreichend substantiierte Menschenwürde(kern)verletzungen der einzelfallbezogenen Identitätskontrolle zu unterziehen. Im Gegensatz zu dieser als wenig europafreundlich eingestuften Entscheidung, bewertet die Verfasserin das Urteil *Aranyosi u.a.* als Kooperationsangebot an die Partner in Straßburg und Karlsruhe sowie als inhaltlich grundsätzlich begrüßenswerte Positionierung zwischen dem Grundsatz gegenseitigen Vertrauens und dem Desiderat eines effektiven Menschenrechtsschutzes.

Shu-Perng Hwang, Grundrechtsoptimierung unter dem Vorbehalt des unionsrechtlichen Vorrangs? – Zur Auslegung des Art. 53 GRCh im Lichte des Vorrangs des Unionsrechts, ZEuS 2016, 369-388.

In seinem Gutachten 2/13 hebt der EuGH den Vorrang des Unionsrechts gegenüber dem mitgliedstaatlichen Recht erneut hervor, indem er die besonderen Merkmale des Unionsrechts in den Vordergrund rückt und auf dieser Grundlage an einer unterschiedlichen Auslegung der Schutzniveaulausel nach Art. 53 GRCh einerseits und Art. 53 EMRK andererseits festhält. Der vorliegende Beitrag zeigt, dass die Stellungnahme des EuGH letztlich auf das dualistische Verständnis des europäischen Mehrebenensystems zurückgeht, wobei die unionalen und nationalen Grundrechte jeweils heterogene und materiell-inhaltlich vorbestimmte Maßstäbe bereitstellen, die daher nicht im Wege gegenseitiger inhaltlicher Beeinflussung, sondern erst mit Hilfe der (im Konfliktfall zugunsten der Unionsgrundrechte wirkenden) Kollisionsregel in Einklang zu bringen sind. Demgegenüber vertritt der vorliegende Beitrag die These, dass Art. 53 GRCh im Verhältnis des unionalen und nationalen Grundrechtsschutzes deshalb als Auslegungsregel der Grundrechtecharta zu verstehen ist, weil erst in dieser Interpretationsweise die Wahrung eines hohen Schutzniveaus der Grundrechte durch die gegenseitige Wechselwirkung zwischen den Grundrechtsvorgaben auf unionaler und nationaler Ebene überhaupt ermöglicht wird, ohne dass der Vorrang des Unionsrechts bzw. der Grundrechtecharta beeinträchtigt wäre.